Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 17. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 63), der 2. Änderungssatzung vom 4. Februar 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 479) sowie der 3. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 4. Mai 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 455)

Prüfungsordnung für die "General Studies" der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 24. September 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studium

§ 2 Praktikum

II. Teil: Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt

§ 3 Module

§ 4 Prüfungen

Zweiter Studienabschnitt

§ 5 Module

§ 6 Prüfungen

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsregelungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im ersten und zweiten Studienabschnitt

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹ Studium

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Modul General Studies der Studiengänge Bachelor of Arts. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).
- (2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte mit jeweils zwei Semestern. Der erste Studienabschnitt "Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation" wird im ersten und zweiten Fachsemester studiert. Der zweite Studienabschnitt "Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung" wird grundsätzlich im fünften und sechsten Fachsemester studiert.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt je nach Schwerpunktsetzung im zweiten Studienabschnitt gemäß § 5 Abs. 2 insgesamt entweder 1200 oder 840 Stunden. Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 360 Stunden und auf den zweiten Studienabschnitt je nach Schwerpunkt 480 oder 840 Stunden.
- (4) Aus den für beide Studienabschnitte jeweils wahlobligatorischen Modulen gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 können nur solche gewählt werden, die nicht im Rahmen eines Fachmoduls studiert werden.

§ 2 Praktikum

Das im Rahmen des B.A.-Studiums zu absolvierende Praktikum kann innerhalb der General Studies auch im Rahmen des zweiten Studienabschnittes im Schwerpunkt "Erziehungswissenschaft" oder im Rahmen des Erwerbs von Sprachkenntnissen absolviert werden. Das Nähere regeln § 5 GPB sowie die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge.

II. Teil: Studienabschnitte Erster Studienabschnitt

§ 3 Module

(1) Im ersten Studienabschnitt "Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation" können folgende Module studiert werden:

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelas- tung (Stunden)	Leistungs- punkte	Regelprü- fungstermin (Sem.)
1. Methoden	1	120	4	1
2. Sprachen ²				
a) Grundstufe A1 ³	1 bis 2	240	8	2
b) Grundstufe A2	1 bis 2	120-240 ⁴	4-8	2
c) Mittelstufe B1	1 bis 2	240	8	2
d) Oberstufe B2 alternativ:	1 bis 2	120	4	2
B2 Interaktion				
B2 Rezeption				
B2 Fachsprache				
e) Oberstufe C1 alternativ	1 bis 2	120	4	2
C1 Interaktion und Produktion				
C1 Fachsprache				
3. Kompetenzen				
a) Analytische Kompetenz	2	120	4	2
b) Rhetorik	1 bis 2	120	4	2
c) Schriftkompetenz	1 bis 2	120	4	2
4. Studium Generale	1	120	4	2

(2) Aus den Modulen können Angebote mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 360 Stunden frei gewählt und kombiniert werden.

§ 4 Prüfungen

- (1) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, soweit nicht anders bestimmt.
- (2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer mit einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet; im Wiederholungsfall von zwei Prüfern.

² Niveaustufe gem. "Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)".

³ Bei der Belegung von Sprachkursen der Grundstufe aus dem Angebot philologischer Studiengänge ist nach 240 Stunden Workload die Prüfung der Stufe A2 abzulegen. Damit werden 8 LP erworben. Eine Unterteilung in die Stufen A1 und A2 entfällt.

⁴ ein Semester: 120 Stunden / 4 LP für Spanisch, Italienisch, Französisch, Norwegisch, Dänisch, Schwedisch ...

zwei Semester: 240 Stunden / 8 LP für Russisch, Polnisch, Chinesisch, Litauisch, Lettisch, Estnisch, Finnisch, Ukrainisch, Tschechisch ...

(4) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

(5) Die Modulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

Module	Anzahl	Art der PL	Dauer der
	PL		PL/Umfang
1. Methoden	1	Klausur	90 min.
2. Sprachen ⁵			
a) Grundstufe A1	1	Klausur oder mdl. Einzel	
b) Crusadoturfo AO	1	oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
b) Grundstufe A2	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	- 100 min. oder 20 min. pro Kandidat
c) Mittelstufe B1	1	Klausur oder mdl. Einzel-	
c) witterstate by	'	oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
d) Oberstufe B2	1	Klausur oder mdl. Einzel-	-
<u>alternativ</u> :		oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
B2 Interaktion	1	Klausur oder mdl. Einzel-	
		oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
B2 Rezeption	1	Klausur oder mdl. Einzel-	- 100 min. oder 20
·		oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
B2 Fachsprache	1	Klausur oder mdl. Einzel-	- 100 min. oder 20
		oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
e) Oberstufe C1	1	Klausur oder mdl. Einzel-	- 100 min. oder 20
<u>alternativ</u>		oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
C1 Interaktion	1	Klausur oder mdl. Einzel-	- 100 min. oder 20
und Produktion		oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
C1 Fachsprache	1	Klausur oder mdl. Einzel-	- 100 min. oder 20
		oder Gruppenprüfung	min. pro Kandidat
3. Kompetenzen			
a) Analytische Kom	า- 1	Klausur	90 min.
petenz			
b) Rhetorik	1	Klausur oder Seminarleistungen ⁶ oder Projekt ⁷	60 min. oder Vortrag 15 min.

_

⁵ Niveaustufe gem. "Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)".

⁶ Halten eines medial unterstützten mündlichen Vortrags (15 min) zu einem begrenzten Themengebiet in geschlossener und verständlicher Art sowie aktive Beteiligung an Diskussionen zu den Vorträgen anderer Studierender

⁷ freie und selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe und Präsentation der Ergebnisse in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form. Mögliche Präsentationsformen sind a) die aufgabenspezifische schriftliche Präsentation des Arbeitsprozesses als Protokoll, b) ein Portfolio als Sammlung von 2-4 Redeproduktionsaufgaben oder c) eine medial unterstützte mündliche Ergebnispräsentation von 15 Minuten Dauer.

c) Schriftkompetenz	1	Portfolio oder	Sammlung von 7 bis
			9 Textproduktions-
			Aufgaben oder
		Projekt ⁸ oder	
		Klausur	60 min.
4. Studium Generale	1	Klausur	90 min.

(6) Die Veranstaltungsleiter legen bei Modulen, die eine Wahl der Prüfungsform zulassen, diese in der ersten Lehrveranstaltung fest.

Zweiter Studienabschnitt

§ 5 Module

(1) Im zweiten Studienabschnitt "Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung" sind die Module so zu wählen, dass sie einen der folgenden drei Schwerpunkte bilden:

Schwerpunkte	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte
Wirtschaft und Recht	480	16
Kulturwissenschaft	480	16
Erziehungswissenschaft	840	28

- (2) Im Schwerpunkt "Wirtschaft und Recht" ist die Wahl der jeweiligen Module davon abhängig, welcher Teilstudiengang als 2. Fach gewählt wurde.
- 1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbe- lastung (Std.)	Leistungs- punkte	Regelprüfungs- termin (Sem.)
1. Grundlagen des Rechts	1	60	2	6
2. Privatrecht I oder Öffentli-	1	150	5	5
ches Recht I				
3. Einführung in die BWL	1	150	5	5
4. Privatrecht II (aufbauend auf Privatrecht I) oder Öffentliches Recht II oder Einführung in die VWL		120	4	6

⁸ freie und selbstständige Bearbeitung einer im Kurs vereinbarten Textsorten-Aufgabe und Präsentation der Ergebnisse in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form

2. Für Studierende, die den Teilstudiengang Öffentliches Recht gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbe- lastung	Leistungs- punkte	Regelprüfungs- termin (Sem.)
	,	(Std.)		,
1. Grundlagen des Rechts (hier ist eine andere Veranstaltung als im Teilstudiengang Öffentliches Recht zu wählen)		60	2	6
2. Privatrecht I	1	150	5	5
Anstelle der Module 1 und 2 kann auch gewählt werden:				
Grundkurs Privatrecht I	1	240	8	5
3 Einführung in die BWL	1	150	5	5
4. Privatrecht II <i>oder</i> Einführung in die VWL	1	120	4	6

3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben:

e. Far Stadierende, die den Tenstadierigang Titvatieent gewant naben.					
Module	Dauer	Arbeitsbe-	Leistungs-	Regelprüfungs-	
	(Sem.)	lastung	punkte	termin (Sem.)	
		(Std.)	•		
1. Grundkurs Öffentliches	1	210	7	5	
Recht I					
2. Einführung in die BWL	1	150	5	5	
3. Öffentliches Recht II oder	1	120	4	6	
Einführung in die VWL					

4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbe- lastung	Leistungs- punkte	Regelprüfungs- termin (Sem.)
		(Std.)		
Vertiefungsmodul "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" (Teil 1) oder "Spezielle Volkswirtschafts- lehre" (Teil 1)	1	360	12	5
Vertiefungsmodul "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" (Teil 2) oder "Spezielle Volkswirtschafts- lehre" (Teil 2)	1	120	4	6

(3) Im Schwerpunkt "Kulturwissenschaft" kann das Modul "Sprachen" im Umfang von insgesamt höchstens 240 Stunden studiert werden (ausgenommen Latein/Griechisch/ Hebräisch).

Falls Ukrainisch zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Ukrainicum" studiert wird, kann es mit 480 Stunden Workload absolviert werden. Wurde in General Studies I das Modul "Sprachen" belegt, so soll bei Wahl derselben Sprache in General Studies II das nächsthöhere Zielniveau oder eine andere der

alternativen Ausrichtungen der Oberstufe gewählt werden. Die für Sprachen vorgesehene maximale Arbeitsbelastung von 240 Stunden kann auch durch die Belegung von zwei Oberkursen unterschiedlicher Ausrichtung erbracht werden.

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsb lastung (Stunde	punkte	Regelprü- fungstermin (Sem.)
1. Sprachen				
a) Grundstufe A1	1 bis 2	240	8	6
b) Grundstufe A2	1 bis 2	120-24	0* 4-8	6
c) Mittelstufe B1	1 bis 2	240	8	6
d) Oberstufe B2 <u>alternativ</u> :	1 bis 2	120	4	6
B2 Interaktion				
B2 Rezeption				
B2 Fachsprache				
e) Oberstufe C1 <u>alternativ:</u>	1 bis 2	120	4	6
C1 Interaktion und Produktion				
C1 Fachsprache				
f) Latein/Griechisch/ Hebrä- isch	2 (Hebr.	1) 480	16	6
2. Kulturkompetenzen				
a) Kulturkomparatistik Ost- europa(synchron)	. 1	120	4	6
b) Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)	1	120	4	6
c) Kultur, Literatur und Sprache in Nordeuropa	1	120	4	6
d) Sprachkompetenz in Europa	1	120	4	5
e) English Worldwide: Loca and Global Identities	1	120	4	6
f) Introduction to the UK and the USA	2	120	4	6
g) Einführung in die Gender Studies	1	120	4	5 oder 6
3. Arbeits- und Organisati- onspsychologie	1	120	4	5
4. Kognition und Information	1	120	4	5
5. Medienkompetenz	1	120	4	6

^{*} Sprachenabhängig; siehe § 3

(4) Die Module im Schwerpunkt "Erziehungswissenschaft" sind obligatorisch. Voraussetzung für die Wahl dieses Schwerpunktes ist – neben dem Studium von zwei Fächern, die auch Schulfächer sind – die erfolgreiche Absolvierung des Moduls "Sozialpraktikum" spätestens im 3. Semester.

Module	Dauer	Arbeitsbelas-	LP	Regelprüfungs-
	(Sem.)	tung (Std.)		termin (Sem.)
1. Sozialpraktikum	2	120	4	3
2. Einführung in die Erzie-	2	270	9	6
hungswissenschaft				
3. Entwicklungspsychologie	2	180	6	6
4. Orientierungspraktikum	2	240	8	6
5. Schulpädagogik/Allgemeine	2	240	8	6
Didaktik				
6. Fachdidaktik I	2	150	5	6

(5) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 6 Prüfungen

- (1) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Modulprüfungen sollen spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden.
- (3) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer mit einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet; im Wiederholungsfall von zwei Prüfern.
- (5) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.
- (6) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Schwerpunkt "Wirtschaft und Recht"

1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben:

Klausuren zu den Themen

- Grundlagen des Rechts (90 Minuten)
- Privatrecht I oder Öffentliches Recht I (60 Minuten)

- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Privatrecht II oder Öffentliches Recht II (je 60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)
- 2. Für Studierende, die den Teilstudiengang Öffentliches Recht gewählt haben:

Klausuren zu den Themen

- Grundlagen des Rechts (90 Minuten)
- Privatrecht I (60 Minuten)
- alternativ zu "Grundlagen des Rechts" und "Privatrecht I": Grundkurs Privatrecht I (90 Minuten)
- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Privatrecht II (60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)
- 3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben: Klausuren zu den Themen
- Grundkurs Öff. Recht I (90 Minuten)
- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Öff. Recht II (60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)
- 4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben:
- vier Klausuren (je 60 Minuten) zu den Themen "Spezielle Betriebswirtschaftslehre" oder "Spezielle Volkswirtschaftslehre"

Schwerpunkt "Kulturwissenschaft"

Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1. Sprachen ⁹	•		
a) Grundstufe A1	1	Klausur oder mdl. Ein- zel- oder Gruppenprü- fung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
b) Grundstufe A2	1	Klausur oder mdl. Ein- zel- oder Gruppenprü- fung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
c) Mittelstufe B1	1	Klausur oder mdl. Ein- zel- oder Gruppenprü- fung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
d) Oberstufe B2 <u>alternativ</u> :			
B2 Interaktion	1	Klausur oder mdl. Ein- zel- oder Gruppenprü- fung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
B2 Rezeption	1	Klausur oder mdl. Ein- zel- oder Gruppenprü- fung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat

⁹ Niveaustufe gem. "Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)".

B2 Fachspra- che	1	Klausur oder mdl. Ein- zel- oder Gruppenprü- fung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
e) Oberstufe C1 <u>alternativ</u>			
C1 Interaktion und Produktion	1	Klausur oder mdl. Ein- zel- oder Gruppenprü- fung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
C1 Fachspra- che	1	Klausur oder mdl. Ein- zel- oder Gruppenprü- fung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
f) Latein/ Grie- chisch/ Hebräisch	1	Klausur bzw. Latinums- und Hebraicumsprüfung	90 min.
2. Kulturkompetenz	1		
a) Kulturkompara- tistik Osteuropa (synchron)	1	Klausur oder Hausarbeit	120 min. oder ca. 15 Seiten
b) Kulturformen Nord- und Osteu- ropas (diachron)	1	Hausarbeit	10-15 Seiten
c) Kultur, Literatur und Sprache in Nordeuropa	1	Hausarbeit	10-15 Seiten
d) Sprachkompe- tenz in Europa	1	Klausur	120 min.
e) English World- wide: Local and Global Identities	1	individual presentation (visually supported) based on project work	15 min.
f) Introduction to the UK and the USA	1	Klausur (in englischer Sprache)	90 min.
g) Einführung in die Gender Studies	1	Hausarbeit	10-15 Seiten
3. Arbeits- und Organisationspsychologie	2	Klausur und Hausarbeit	90 min. und 10 Seiten
4. Kognition und Information	1	Klausur	90 min.
5. Medienkompe- tenz	2	Klausur und Portfolio	90 min. und mind. 6 Beiträge ¹⁰

Schwerpunkt Erziehungswissenschaft Sozialpraktikum: Praktikumsbericht von 10 bis 20 Seiten Einführung in die Erziehungswissenschaft: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)

Entwicklungspsychologie: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)

¹⁰ Mit Bestehensnachweis

Orientierungspraktikum: Praktikumsbericht von 10 bis 20 Seiten Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)

Fachdidaktik I: Klausur (180 Minuten)

(7) Die Veranstaltungsleiter legen bei Modulen, die eine Wahl der Prüfungsform zulassen, diese in der ersten Lehrveranstaltung fest.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsregelungen

Die Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. August 2009 gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 in den General Studies immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

§ 8 Inkrafttreten

Der Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 535

Anhang

I. Qualifikationsziele der Module im ersten Studienabschnitt "Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation"

1. Methoden:

a. Kenntnisse der allgemeinen Wissenschaftsmethodik

Die Beherrschung der allgemeinen Wissenschaftsmethodik besteht in der Fertigkeit, die wissenschaftlichen Formen des Erkennens von anderen Arten durch ihren methodischen Charakter abheben zu können und die hauptsächlichen wissenschaftlichen Verfahren differenzieren und in ihrem Zusammenwirken beschreiben zu können. Im Einzelnen geht es um die Fertigkeit

- die lebensweltliche von der wissenschaftlichen Erkenntnisform zu unterscheiden und ihren genetischen Zusammenhang zu erfassen,
- die realwissenschaftlichen von den formalwissenschaftlichen Methoden zu differenzieren und ihr Zusammenwirken einzusehen.
- die zentralen realwissenschaftlichen Methoden (Beobachtung, Messung, Experiment, Hypothesenfindung und -überprüfung, Theoriebildung usf.) zu identifizieren und deren wechselseitige Verwiesenheit wahrzunehmen,
- das wissenschaftliche Erkennen sowohl von seinen Popularisierungen als auch von pseudowissenschaftlichen Verlautbarungen abzugrenzen.
- b. Kenntnisse spezifisch historischer Methoden
- Bestimmung des Standortes der historischen Disziplinen im Gefüge der Wissenschaften
- Einblick in die verschiedenen Methoden und Schulen der historischen Forschung an ausgewählten Beispielen
- Überblick über die historischen Quellengattungen und deren Spezifik in Überlieferung und deren Auswertung
- c. Kenntnisse spezifisch philologischer Methoden
- Beherrschung philologischer Methoden der Texterstellung und Texterschließung
- Methoden der Editionsphilologie
- Methoden des Textverstehens: Hermeneutik, Strukturalismus, Pragmatik, Sozialgeschichte, Semiotik
- Methodische Fundierung und Historisierung textwissenschaftlicher Grundbegriffe: Autor, Text, Rezipient
- Methodische Erschließung rhetorischer, poetischer und ästhetischer Qualitäten
- Literaturtheoretische Modellbildung

- d. Kenntnisse spezifisch sozialwissenschaftlicher Methoden
- grundlegende Kenntnis von Beobachtungs-, Interviews-, Experimentalund Evaluationsmethoden
- Kenntnisse zur Hypothesenbildung und zur Operationalisierung kritischer zu untersuchender Variablen
- Grundlegendes Wissen zum Zusammenhang von Theorie und speziellen Methoden sowie zum Zusammenhang von speziellen Methoden und Statistik
- Kenntnisse der zentralen Stärken und Schwächen der einzelnen Methoden
- Grundlegendes Wissen über die bekannten experimentellen und evaluativen Designs

2. Sprachen

Im Modul "Sprachen" werden Fremdsprachenkenntnisse aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät mit einem Zielniveau auf der Grundstufe (A1, A2), der Mittelstufe (B1) oder der Oberstufe (B2, C1) erworben. Das Angebot richtet sich nach den Kapazitäten der Philosophischen Fakultät. Englischkenntnisse können nur auf Mittel- oder Oberstufenniveau erworben werden.

a) Sprachkurs "Grundstufe" A1

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption sehr einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- Elementare Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium und Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland

b) Sprachkurs "Grundstufe" A2

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption alltagssprachlicher mündlicher und schriftlicher Texte
- Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form
- Elementare interkulturelle Kompetenz

c) Sprachkurs "Mittelstufe B1"

- Vertiefte Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption adaptierter und authentischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache (mündlich und schriftlich) unter Anwendung grundlegender Strategien
- Angemessene Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Alltag in dialogischer und monologischer Form

- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Interkulturelle Kompetenz
- d) Sprachkurs "Oberstufe B2" (gilt für alle alternativen Ausrichtungen)
- Umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Kompetenz in der Rezeption komplexer authentischer Texte verschiedener Medien und Fachgebiete unter Anwendung differenzierter Lese-, Hörund Recherchestrategien
- Sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Abwendung von Präsentationstechniken
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Vertiefte interkulturelle Kompetenz
- e) Sprachkurs "Oberstufe C1" (gilt für alle alternativen Ausrichtungen)
- Detailkenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Fähigkeit zum Verständnis anspruchsvoller authentischer schriftlicher oder mündlicher Texte einschließlich des Erfassens impliziter Bedeutungen
- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten freien Kommunikation in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Anwendung von Präsentationstechniken
- Vertiefte interkulturelle Kompetenz"

3. Kompetenzen:

- a) Schriftkompetenz
- Grundlegende theoretische Kenntnisse des Faches
- Kenntnis aller Schritte der Textproduktion und der damit verbundenen Anforderungen
- Grundkenntnisse der Techniken und Methoden Wissenschaftlichen Schreibens
- Kompetenz in der Analyse und Produktion unterschiedlicher Textsorten (aus den Bereichen "Wissenschaftliche Texte", "Gebrauchstexte", "Journalismus" und "Neue Medien")
- Kompetenz im ziel- und adressatengerechten Schreiben
- Entwicklung angemessener Schreibstrategien
- Kenntnisse der Methoden des Kreativen Schreibens und ihrer Anwendung

b) Rhetorik

- Gefestigte sozial-kommunikative Handlungskompetenz mit dem Schwerpunkt Mündlichkeit
- Grundlegende theoretische Kenntnisse des Faches sowie eine qualifizierte Beobachtungs- und Analysekompetenz für kommunikative Ereignisse
- Rederhetorische Kompetenzen und erweiterte sprachlich-sprecherische Gestaltungsfähigkeit
- Gesprächsrhetorische Kompetenzen wie die Fähigkeit zur Moderation von Gruppen- und Entscheidungsfindungsprozessen, zur Konfliktbewältigung und Kooperation.
- Fähigkeit, Argumentieren als ein Mittel der Wissensaneignung und Wissensdarstellung im universitären Diskurs einzusetzen.
- Beherrschung der adressatengerechten Präsentation komplexer Sachverhalte einschließlich der methodengerechten Anwendung technischer Mittel

c. Analytische Kompetenz

- Fertigkeit, an (insbesondere wissenschaftlichen) Diskursen teilnehmen und sie nach formellen Voraussetzungen kritisch überprüfen und beurteilen zu können. Sie schließt die Fertigkeiten ein,
- kognitive und nicht-kognitive Redehandlungen zu unterscheiden und zu identifizieren,
- Diskurstypen (Argumentationen, Plausiblisierungen, Erklärungen, Beschreibungen, Gedankenexperimente) zu unterscheiden und zu identifizieren,
- kognitive, insbesondere argumentative Redehandlungen und aus ihnen gebildete Diskurse unter Korrektheitsgesichtspunkten zu beurteilen und Fehlschlüsse und implizite Prämissen zu identifizieren,
- Dissense zu analysieren und Scheindissense aufzudecken,
- kontroversenerzeugende Präsuppositionen aufzudecken und Kontroversen zu strukturieren,
- argumentative und persuasive Äußerungen zu differenzieren,
- zwischen Lösungen und Lösungspräsentationen von Problemen zu unterscheiden,
- zwischen Sach-, Bedeutungs- und Wortfragen und zwischen kognitiver und nicht-kognitiver (emotiver, imaginativer, evokativer usf.) Bedeutung zu unterscheiden,
- korrekte neue Begriffe zu bilden, insbesondere durch die Verfahren der Definition, Explikation und Analyse vorhandener Begriffe.

4. Studium Generale:

Aneignung und Reflexion übergeordneter, allgemeinbildender Themen, inhaltlicher Stoffgebiete und kultureller Problemkonstellationen aus den Forschungs- und Lehrgebieten der Philosophischen Fakultät. Die Qualifikations-

ziele der Lehrveranstaltungen orientieren sich an den Qualifikationszielen der entsprechenden Fachmodulprüfungsordnungen.

II. Qualifikationsziele der Module im zweiten Studienabschnitt "Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung"

A. Schwerpunkt "Wirtschaft und Recht"

Die Qualifikationsziele unterscheiden sich je nachdem, welches Fach als Teilstudiengang gewählt wurde

- 1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben
- Grundlagen des Rechts:

Je nach der gewählten Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden historischen, philosophischen, gesellschaftlich und politischen oder wirtschaftlichen Fragen – letztendlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft aus dem jeweiligen Blickwinkel – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

- Privatrecht I (alternativ zu Öff. Recht I): Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und haben grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Teils des BGB
- Öffentliches Recht I (alternativ zu Privatrecht I): Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse über die Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Staatsrechts
- Einführung in die BWL:

Die Studierenden haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftlehre

- Privatrecht II (aufbauend auf Privatrecht I und alternativ zu Einführung in die VWL):

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Allgemeinen Schuldrechts und kennen die Grundzüge des besonderen Schuldrechts

- Öff. Recht II (aufbauend auf Öff. Recht I und alternativ zu Einführung in die VWL):

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts

- Einführung in die VWL (alternativ zu Privatrecht II und Öff. Recht II): Die Studierenden haben Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme erworben und sind mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben vertraut. Die Studierenden können einfache Sachverhalte des Rechtsgebiets aus der jeweils gewählten Veranstaltung im Gutachtenstil lösen.

2. Für Studierende, die den Teilstudiengang "Öffentliches Recht" gewählt haben

Die Studierenden erwerben elementares Begriffs- und Systemwissen. Sie kennen und beherrschen Methoden der Arbeit mit Rechtsnormen und der Entwicklung von Problemlösungen im Privatrecht. Sie verstehen (juristisch relevante) Kommunikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilungen. Sie verstehen Funktion und Wirkungsweisen drittwirkenden Erklärens.

Sie haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftlehre.

Sie erwerben entweder grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Allgemeinen Schuldrechts und der Grundzüge des besonderen Schuldrechts oder sie entwickeln Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme und sind vertraut mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben.

3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des Staatsrechts. Sie entwickeln Verständnis für das Wesen vom Staat, vom Öffentlichen Recht als der spezifischen auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und von der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehendem Regelwerk. Sie kennen verschiedene Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen.

Die Studierenden haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftlehre.

Die Studierenden erwerben entweder grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts oder sie entwickeln Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme und sind vertraut mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben.

- 4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus einer (oder mehreren) betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Spezialisierungsrichtung(en).
- B. Schwerpunkt "Kulturwissenschaft"

1. Sprachen

Im Modul "Sprachen" werden Kenntnisse in modernen Fremdsprachen, in Latein, Griechisch, oder Hebräisch erworben.

a) Moderne Fremdsprachen

Die Studierenden vertiefen ihre Fremdsprachenkompetenz mit einem Zielniveau auf der Grundstufe (A1, A2), der Mittelstufe (B1) oder der Oberstufe (B2, C1) anhand des Lehrangebotes der Philosophischen Fakultät.

Qualifikationsziele für moderne Fremdsprachen siehe General Studies 1.

b) Latein/Griechisch/Hebräisch

2. Kulturkompetenzen

a) Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron)

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse slawischer Sprachen, Literaturen und Kulturen im Vergleich zu westeuropäischen, außerdem Kenntnisse in Sprach- und Literaturwissenschaften, Landes- und Kulturstudien Osteuropas.

b) Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)

Exemplarischer Einblick in die historische Entwicklung eines Landes oder einer Teilregion des Ostseeraumes, Nord- oder Osteuropas. Betrachtung aktueller Entwicklungen in diesen Ländern und Regionen vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen und kultureller Prägungen und in Verbindung mit dem Erwerb zusätzlicher nordistischer, baltischer oder slawischer Sprachkompetenz.

c) Kultur, Literatur und Sprache in Nordeuropa

Exemplarische Einblicke in die kulturellen, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereiche Nordeuropas. Kenntnis aktueller Entwicklungen vor dem Hintergrund kultureller, literatur- und sprachwissenschaftlicher regionaler Prägungen in Nordeuropa.

d) Sprachkompetenz in Europa

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse von Sprachstrukturen und Sprachprozessen basierend auf interdisziplinär vernetzten (linguistischen) Analysemethoden und deren Anwendung auf authentische Sprachdaten (am Beispiel der Sprachen der beteiligten Disziplinen).

e) English Worldwide: Local and Global Identities

Analytical competence and awareness of forms and variability of English as a world language; awareness of intercultural and international communicative practices in and across English(es).

f) Introduction to the UK and the USA

General knowledge of History and Cultural Studies with particular focus on the United Kingdom and the U.S.A.

g) Einführung in die Gender Studies

Erwerb von Überblickskenntnissen zu Formen und Inhalten der Kategorie "Gender" sowie inter- und transdisziplinäre Methodenkenntnisse. Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Problematisierung von genderspezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen.

3. Arbeits- und Organisationspsychologie

Es werden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt. Die Studierenden lernen, zentrale Konzepte, Theorien, Methoden und Befunde einzuordnen und letztere auch kritisch auf ihren Begründungszusammenhang hin zu reflektieren.

4. Kognition und Information

Die im Modul zu vermittelnde strukturelle Kompetenz besteht in der Fertigkeit, mit bereichsübergreifenden Strukturen der Begriffsbildung umgehen zu können. Diese bilden den konzeptuellen Hintergrund unserer mathematischnaturwissenschaftlich-technischen Zivilisation. Sie bahnen einen Zugang zu formalen Sprachen und fördern damit das Verständnis der elektronischen Informationsverarbeitung und der Kognitionsprozesse im Allgemeinen.

5. Medienkompetenz

Grundkenntnisse über Merkmale der Wissensgesellschaft und soziale Netzwerke im Internet. Kenntnisse über das Konzept Web 2.0 sowie Kompetenzen in dessen Anwendung in verschiedenen Funktionsbereichen. Rezeptionsund Produktionskompetenz für Web-Inhalte.

C. Schwerpunkt "Erziehungswissenschaft"

1. Sozialpraktikum

Die Studierenden erhalten einen Einblick in die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem Praxisfeld außerhalb von Schule. Sie erwerben Erfahrungen durch die Planung und Vorbereitung sowie Durchführung und Auswertung von selbständiger pädagogischer Tätigkeit.

2. Einführung in die Erziehungswissenschaft

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse von Theorien und Konzepten der Pädagogik sowie von anthropologischen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Erziehung und Bildung. Sie gewinnen Einblick in die Theorie-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft. Sie erwerben fundierte Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns.

3. Entwicklungspsychologie

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über den Gegenstand, die Aufgaben und die Methoden sowie die Grundbegriffe und Theorien der Entwicklungspsychologie. Sie erwerben fundierte Kenntnisse der menschlichen Entwicklung über die Lebensspanne sowie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung in einzelnen Funktionsbereichen.

4. Orientierungspraktikum

Die Studierenden erwerben Grundkenntnissen über Ziele, Grundfunktionen und spezifische Funktionen sowie daraus erwachsende Aufgaben von Schule. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Schulklasse als soziales System. Sie gewinnen Einblick in die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit an der Schule und in die sich daraus ableitenden Aufgaben von Lehrern. Sie erwerben Fähigkeiten zur zielgerichteten Beobachtung des Unterrichtsprozesses und zum Verhalten von Lehrern und Schülern in unterschiedlichen Unterrichtssituationen. Sie gewinnen erste Erfahrungen hinsichtlich der Anforderungen an Lehrern bei der Gestaltung von Unterricht/Realisierung von Lehr-Lern-Prozessen.

5. Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik

Die Studierenden gewinnen einen umfassenden Einblick in die Beziehung zwischen Schule und Gesellschaft und in die Entwicklung von Schule als Lern- und Lebensort. Sie erwerben fundierte Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Funktionen von Schule, Schulformen und Schulstufen sowie Struktureinheiten von Schule. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über Schulentwicklung und Entwicklungsinstrumente und Entwicklung grundlegender Fähigkeiten zur Bestimmung von Qualitätsmerkmalen guter Schulen. Sie gewinnen einen umfassenden Einblick in den Gegenstand und die Aufgaben der Didaktik und in den Unterricht als spezieller pädagogischer Prozess. Sie erwerben Grundkenntnisse über das Lehren und Lernen als didaktische Grundprozesse, über Gesetze und Prinzipien der Unterrichtsgestaltung sowie über didaktische Modelle und Unterrichtskonzepte. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse personeller und sachlicher Strukturelemente von Unterricht sowie didaktischer Funktionen und ihrer dialektischen Anwendung. Sie erwerben grundlegende Fähigkeiten zur Reflexion von Unterricht auf der Basis theoretischer Modelle.

6. Fachdidaktik I

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über Gegenstände und Methoden der Didaktik des studierten Unterrichtsfaches einschließlich Kenntnisse über die Geschichte dieses Faches und seiner didaktischen Rechtfertigung.